

Ersetzt Ausgabe September 1994

Die Richtlinie ist in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima entstanden. Sie enthält Anforderungen an Betrieb und Personal für Betriebe, die Klebarbeiten in der Hausinstallation durchführen.

Beim Kleben in der Hausinstallation an Rohren und Fittings/Formteilen aus Kunststoffen sind die Festlegungen nach Richtlinie DVS 1904-2 zu beachten.

Inhalt:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Anforderungen an den Betrieb
- 3 Anforderungen an das klebtechnische Personal
 - 3.1 Klebaufsicht
 - 3.2 Klebpersonal
- 4 Beurteilung von Klebverbindungen
- 5 Schrifttum

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Qualitätssicherung von Klebarbeiten an haustechnischen Anlagen für die Bereiche Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen sowie Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen und für andere Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Verbindungsleitungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden.

Anforderungen in einschlägigen Rechtsvorschriften (zum Beispiel nach den Regeln der Druckgeräterichtlinie – DGRL) bleiben unberührt.

Klebarbeiten an haustechnischen Anlagen, die nach dieser Richtlinie ausgeführt werden, entsprechen den anerkannten Regeln der Technik. Werden darüber hinaus spezielle Anforderungen gestellt, sind diese vor Auftragserteilung besonders zu vereinbaren.

2 Anforderungen an den Betrieb

Die Betriebe müssen über die Einrichtungen verfügen, mit denen die Klebarbeiten sachgerecht durchgeführt werden können. Das berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk (BGVR), insbesondere die BGV A1 „Unfallverhütungsvorschrift – Grundsätze der Prävention“ sowie die Merkblätter der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie, insbesondere M 017 „Lösemittel“ sind zu beachten. Hinweise zu den Einrichtungen enthält die Richtlinie DVS 1904-2.

3 Anforderungen an das klebtechnische Personal**3.1 Klebaufsicht**

Für die ordnungsgemäße Ausführung und Beurteilung von Klebarbeiten ist die Klebaufsicht verantwortlich. Klebaufsicht im Sinne dieser Richtlinie ist entsprechend den Berufsbildern ausgebildeter Meister für das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk, Behälter- und Apparatebau-Handwerk, Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk oder bei juristischen Personen der technische Betriebsleiter bei vergleichbaren Voraussetzungen. Für die Meisterausbildung bzw. -prüfung werden Anforderungen nach Verordnungen zum § 45 der Handwerksordnung in den jeweils gültigen Berufsbildern § 1 genannt.

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und wird als eine wichtige Erkenntnisquelle zur Beurteilung empfohlen. Der Anwender muss jeweils prüfen, wie weit der Inhalt auf seinen speziellen Fall anwendbar und ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist. Eine Haftung des DVS und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

3.2 Klebpersonal

Klebarbeiten in der Hausinstallation dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden, welche die dazu notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben. Dies ist der Fall, wenn eine gültige Prüfung nach Richtlinie DVS 2221 „Prüfung von Kunststoffklebern“ nachgewiesen wird.

4 Beurteilung von Klebverbindungen

Klebverbindungen werden im Allgemeinen durch eine Sichtprüfung bewertet. Sie müssen den Erfordernissen des jeweiligen Bauteiles und seiner betrieblichen Funktion gerecht werden, zum Beispiel Leichtigkeit bei der Prüfung mit Druckluft, Inertgas oder Wasser. Hinweise zum Befund von Klebverbindungen, siehe in Formelie DVS 1904-2.

5 Schrifttum

- [1] Richtlinie DVS 1904-2 „Kleben von Kunststoffen in der Hausinstallation, Rohre und Fittings, Klebverfahren, Befund von Klebverbindungen“
- [2] Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A 1 „Grundsätze der Prävention“
- [3] Merkblatt der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie M 017 „Lösemittel“
- [4] Verordnung über die Berufsbilder nach § 45 HwO in der aktuellen Fassung
- [5] Handwerksordnung (HwO) „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ in der aktuellen Fassung
- [6] Richtlinie DVS 2221 „Prüfung von Kunststoffklebern“

Bezugsquellen:

- DVS-Richtlinien:
DVS Media GmbH,
Aachener Strasse 172, 40223 Düsseldorf,
<http://www.dvs-media.info>
- BGVR (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regelwerk):
Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Strasse 449, 50939 Köln
- Merkblätter der BG der Chemischen Industrie:
Jedermann-Verlag, Mittelgewannweg 15, 69021 Heidelberg,
Internet: www.jedermann.de
- Handwerksordnung (HwO):
Verlagsanstalt Handwerk GmbH, Auf'm Tetelberg 7,
40221 Düsseldorf.